

DIE VERORDNUNG ZUM „ZERTIFIZIERTEN MEDIATOR“ – „LIGHT“ STATT „RIGHT“

Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann,
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, Berlin

Auch fünf Jahre nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes ist das ambitionierte Ziel der europäischen Rechtspolitik, für ein „ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren“ zu sorgen, eher der Kategorie „Vision“ zuzuordnen. In puncto Quantität der Mediationsverfahren herrscht noch reichlich Wachstumspotenzial, aber immerhin: Konsensuale Verfahren sind auch in Deutschland auf dem Vormarsch und gerade die Wirtschaft erkennt deren Potenzial. Immer mehr Unternehmer suchen im Lichte von explodierenden Kosten und eklatanten Imageschäden Alternativen zum Prozess. Damit stehen zugleich die beratenden Anwälte auf dem Prüfstand: Kenntnisse über außergerichtliche Streitbeilegung sind nicht nur Berufspflicht, sondern Garant für Mandantenbindung.

WARUM QUALITÄTSSTANDARDS?

Kurzum: Gegenüber unseren Mandanten werden wir in Zukunft im Rahmen unserer Dienstleistung nachhaltiger denn je belegen müssen, wo wir Mehrwert leisten. Daher haben Berater und Mandanten das nachvollziehbare Interesse, bei der Inanspruchnahme einer Alternative zum Prozess Standards vorzufinden, wie sie von den Organen der Rechtspflege im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens gesetzt wurden. Das gilt für Mediationsverfahren und Mediatoren gleichermaßen.

Das BMJV hatte daher einen Experten-Arbeitskreis etabliert, um Qualitätsstandards für Mediatoren zu entwickeln. Die nach langen Verhandlungen einstimmig verabschiedeten Ausbildungsinhalte hatte der Rechtsausschuss des Bundestags dem Ministerium als Grundlage für die bereits im MediationsG angelegte Rechtsverordnung zum „zertifizierten Mediator“ (ZMediatAusv) an die Hand gegeben. Ab dem 1.9.2017 greift sie diese Empfehlungen für die Theorie auf und schafft einen gesetzlichen Rahmen für den angedachten „Branchenstar“ unter den Mediatoren:

QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Wer sich zukünftig „zertifizierter Mediator“ nennen will, muss neben einer Ausbildung über min-

destens 120 Präsenzstunden einen eigenen Praxisfall mit einem Supervisor reflektieren. Nach der Zertifizierung muss er (einmalig) innerhalb von zwei Jahren vier weitere Fälle mediieren und ebenfalls supervidieren lassen.

Alle vier Jahre müssen flankierend 40 Zeitstunden Fortbildung absolviert werden. Erleichterte Übergangsregeln für bereits praktizierende Mediatoren und Privilegierungen für im Ausland erworbene Qualifikation runden die ZMediatAusv ab. Verstöße gegen die Anforderungen sollen ausschließlich über das Wettbewerbsrecht sanktioniert werden.

WAS FEHLT? PRAXIS!

Auf den ersten Blick scheint die ZMediatAusv geeignet, die aktuelle Diskussion über die Fortbildungsverpflichtungen der Anwaltschaft für Anwaltsmediatoren effektiv zu flankieren. Indes fehlt der ihr ein wichtiges Element: die Praxiserfahrung des zertifizierten Mediators.

Das BMJV hat leider die weitblickende Überlegung, mittels faktischer Rezertifizierung durch Supervision für eine nachhaltige Qualitätsoffensive der Mediatoren zu sorgen, beim Einstieg in die Zertifizierung hintenan gestellt. Ein Praxisfall ist – trotz eines stimmigen Ausbildungskatalogs für die Theorie – nicht das, was der BGH völlig zu Recht bereits 2011 als Erwartung eines Verbrauchers an eine „Zertifizierung“ stellt. Diese Erwartung fußt auf der Erfahrung und dem Grundkonsens, dass auch die beste Theorie die Praxis nicht ersetzen kann.

Gerade deshalb wäre es so wichtig gewesen, durch umfassende Praxiserfahrung als Einstiegschürde zu verhindern, dass der Mediator das Siegel „zertifiziert“ im Grunde erst im Nachgang erwerben muss. So bleibt beim Gang zum „zertifizierten“ Mediator lediglich die berechtigte Hoffnung, dass es sich bei ihm auch wirklich um einen „erfahrenen Hasen“ handelt. Diese – leider ungenutzte – Chance hätte im Ergebnis den Streithähnen, dem Mediator, der Mediation, aber auch als verlässliches Kriterium bei der Auswahl für unsere Kollegen, gedient. Noch verbleibt Zeit, diesen zentralen Webfehler zu revidieren.